

INFORMELLES RAHMENKONZEPT FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DER GEMEINDE SCHMILAU

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

ENTWURF

Auftraggeber:

Gemeinde Schmilau
Dorfstraße 12
23911 Schmilau

Verfasser:

PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel. 0451 / 610 20 26
Fax 0451 / 610 20 27
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

Bearbeiter:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung
Willi Münzer, M.Sc. Landnutzungsplanung

Lübeck, den 10.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	7
2	Rahmenbedingungen für die Solarenergie.....	8
2.1	Ziele der Raumordnung.....	8
2.2	Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020.....	10
2.3	Sonstige Rahmenbedingungen	11
2.3.1	Gemeinsamer Beratungserlass.....	11
2.3.2	Regionalplan 1998.....	15
2.3.3	Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025.....	15
2.3.4	Erneuerbare-Energien-Gesetz	15
3	Nicht-raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ausserhalb der Teilprivilegierung	17
4	Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen	18
5	Agri-PV und Moor-PV.....	18
6	Kriterien für das informelle Rahmenkonzept der Gemeinde Schmilau	22
6.1	Quellen für Festlegung der Kriterien.....	22
6.2	Ausschluss- und Abwägungsflächen	22
6.2.1	Flächen mit Ausschlusswirkung	22
6.2.2	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	23
6.2.2.1	Hinweis zu Kriterium Nr. 1: 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich, geplante Wohnbauflächen und Mischgebiete, Eignungsfläche für Siedlungsentwicklung.....	24
6.2.2.2	Hinweis zu Kriterium Nr. 12: Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet)	25
6.2.2.3	Hinweis zu Kriterium Nr. 15: Charakteristischer Landschaftsraum.....	26
6.2.2.4	Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG und landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete	26
6.2.2.5	Zu- und Abwanderungskorridore zu Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen.....	27
6.2.2.6	Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung, z.B. Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen	27

7	Massnahmenflächen für CO₂-freie kommunale Wärmeversorgung der Gemeinde Schmilau	27
7.1	Gesetzliche Vorgaben für eine Kommunale Wärmeplanung.....	27
7.2	Kommunale Wärmeplanung in der Gemeinde Schmilau	27
8	Obergrenze für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Schmilau	28
9	Ermittlung von geeigneten Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Schmilau	30
9.1	Methodik	30
9.2	Festlegung der Suchräume	30
9.2.1	Suchräume – Kriterien und Abwägung.....	30
9.2.1.1	Suchraum 1 zwischen Gemeindestraße Jutebek und Ratzeburger Straße (L 202).....	31
9.2.1.2	Suchraum 2 zwischen nördlicher Gemeindegrenze und Schaalseekanal, westlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg	31
9.2.1.3	Suchraum 3 zwischen nordwestlicher Gemeindegrenze und Schaalseekanal, östlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg	32
9.2.1.4	Suchraum 4 zwischen Schaalseekanal und Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, nördlich der Salemer Straße (K 1)	33
9.2.1.5	Suchraum 5 östlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg und nördlich der Trasse der Erlebnisbahn Ratzeburg.....	34
9.2.1.6	Suchraum 6 südlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, westlich des Alt-Horster Weges bis zur südlichen Gemeindegrenze	36
9.2.2	Übersicht der Suchräume	38
9.3	Festlegung der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen auf der Basis der Suchräume.....	38
9.3.1	Eignungsflächen – Kriterien und Abwägung.....	38
9.3.1.1	Eignungsfläche für eine Solar-Freiflächenanlage: westliche Teilfläche des Suchraumes 6, westlich Hauptwirtschaftsweg bis zur südlichen Gemeindegrenze	38
10	Fazit.....	40
11	Abstimmung mit den Nachbargemeinden	40
12	Quellenverzeichnis	41

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Flächen mit Ausschlusswirkung	23
Tab. 2: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	24
Tab. 3: Klassifikation der Ertragsfähigkeit von Böden	25
Tab. 4: Bodenflächen in der Gemeinde Schmilau und zum Vergleich in Schleswig-Holstein am 31.12.2023 nach ausgewählten Arten der tatsächlichen Nutzung	29
Tab. 5: Maximale Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Schmilau.....	29

PLANVERZEICHNIS

- Plan 1: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Schmilau – Flächen mit Ausschlusswirkung. Stand: 10.06.2025
- Plan 2: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Schmilau - Flächen für Abwägung - Gesamt. Stand: 10.06.2025
- Plan 2a: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Schmilau - Flächen für Abwägung - Teil 1. Stand: 10.06.2025
- Plan 2b: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Schmilau - Flächen für Abwägung - Teil 2. Stand: 10.06.2025
- Plan 3: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Schmilau – Ausschlussflächen und Flächen für Abwägung. Stand: 10.06.2025
- Plan 4: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Schmilau – Ausschlussflächen und Suchräume. Stand: 10.06.2025
- Plan 5: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Schmilau - Flächen für Abwägung gesamt und Suchräume. Stand: 10.06.2025
- Plan 6: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Schmilau – Ausschlussflächen, Eignungsfläche. Stand: 10.06.2025
- Plan 7: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Schmilau - Flächen für Abwägung – Gesamt, Eignungsfläche. Stand: 10.06.2025

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen¹ im Außenbereich ist überwiegend keine privilegierte Nutzung. Die Landesplanungsbehörde wird hier, im Vergleich zur Windenergie, keine landesweite Ausweisung von Vorbehalts-, Vorrang- oder Eignungsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen vornehmen, so dass die Städte und Gemeinden hierüber im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden müssen bzw. können.

Für die Ermittlung geeigneter Gebiete für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet empfehlen das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur" im "Gemeinsamen Beratungserlass" vom 09.09.2024² die Aufstellung eines informellen Rahmenkonzeptes. In einem informellen Rahmenkonzept wird das gesamte Gemeindegebiet betrachtet.

Hierzu sind im "Gemeinsamen Beratungserlass" einige Planungsempfehlungen gegeben, u.a.: *"Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten. Dabei kann eine aktuelle Landschaftsplanung eine geeignete fachliche Grundlage zur Ermittlung von Potentialflächen darstellen. Diese wäre um die ebenfalls relevanten, fachlichen Belange zu ergänzen.*

Die ermittelten Flächen sollten mit den betroffenen Behörden vorabgestimmt werden. Mit einem konzeptionellen Gesamtbild für die mögliche Entwicklung kann die Planung für die öffentlich zu führenden Diskussionen veranschaulicht werden.

Das Rahmenkonzept soll verschiedene Projektansätze in einen konzeptionellen Zusammenhang bringen und die Entwicklung der Solar-Freiflächen-Standorte im Gemeindegebiet koordinieren. Durch das Rahmenkonzept soll eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden werden. Ein Konzept ermöglicht das Entzerren von Nutzungskonkurrenzen. Der fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft kann durch bewusste Planung entgegengewirkt werden. Der Gemeinde ist es im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und in welcher Größe sie den Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie-Anlagen Raum geben will und kann. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen.

¹ **Solaranlagen** nutzen die Sonnenenergie zur Wärme- oder Stromerzeugung. Unter **Photovoltaik** versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie. Unter **Solarthermie** versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

² Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024

Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf.

Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden."

Im "Gemeinsamen Beratungserlass" sind weiterhin genannt:

- Geeignete Standorte - Potenzialflächen
- Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis
- Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Im "Gemeinsamen Beratungserlass" fordern die Ministerien zudem eine gemeindeübergreifende Abstimmung und eine gemeinsame Konzeptentwicklung: *"Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden Gemeindegrenzen übergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen."*

Bei der Ermittlung geeigneter Flächen für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Schmilau orientiert sich das informelle Rahmenkonzept hauptsächlich an den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans und an den Vorgaben des Beratungserlasses. Hierbei wird insbesondere bei der Festlegung der Ausschlussflächen und der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis auf den Landesentwicklungsplan und den Beratungserlass Bezug genommen.

Das Untersuchungsgebiet ist das Gemeindegebiet Schmilau.

2 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SOLARENERGIE

Ziel des Konzeptes ist ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen. Hierfür sind die folgenden Ziele der Raumordnung, Landschaftsplanung und des Energierechts zu berücksichtigen.

2.1 Ziele der Raumordnung

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021³

Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie entspricht den Klimaschutz- und Energieziele der Bundes- und der Landesregierung Schleswig-Holstein. Ihr Potenzial soll in Schleswig-Holstein, entsprechend den formulierten Grundsätzen für die Solarenergie, auf

³ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021

Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und auf Freiflächen in erheblichem Umfang ausgebaut werden.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) soll, „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich als raumbedeutsam ein und formuliert weitere Grundsätze und Ziele für ihre raumverträgliche Steuerung (Ziffer 4.5.2).

Die Standortwahl soll vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Längere bandartige Strukturen sollen daher eine Länge von 1.000 m nicht überschreiten. Den Zielen des LEP von 2021 entsprechend, dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden in:

- *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).*

In der Begründung der Ziele der Solarenergie werden darüber hinaus folgende Flächen aus fachrechtlichen Gründen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich ausgeschlossen:

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),*
- *Naturschutzgebiete (NSG) einschließlich vorläufig sichergestellte NSG und geplante NSG gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG,*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz,*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG),*

- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG,*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG.*
- *Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).“*

2.2 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020⁴ sieht aus raumordnerischer Sicht vor, großflächige Solar-Freiflächenanlagen auf Freiflächen auf „*konfliktarme und vorzugsweise vorbelastete Standorte zu konzentrieren*“. Die Anlagengestaltung soll möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, daher sollten die folgenden Grundsätze bei der vorbereitenden Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlagen Anwendung finden:

- *Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,*
- *Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben,*
- *Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (z.B. vorbelastete Flächen) sowie*
- *Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweist der LRP für die Gewinnung von Solarenergie insbesondere auf Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen, wie u.a.

- *Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,*
- *Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,*
- *versiegelte Flächen sowie*
- *Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.*

⁴ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Stand Januar 2020

2.3 Sonstige Rahmenbedingungen

Neben den Grundsätzen zur Solarenergie der genannten Fachplanungen, sind landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze zu berücksichtigen.

Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat (§ 1 a Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG). Diese Aussagen werden vertieft durch Grundsätze im Landesentwicklungsplan, wonach die naturraumtypischen Landschaften sowie die Kulturlandschaften, beziehungsweise historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert geschützt und zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Stärkung der Identität und Wirtschaftskraft entwickelt werden sollen (Ziffer 6.2 Landesentwicklungsplan 2021).

Bei der Planung von Solar-Freiflächen ist darauf zu achten, dass Überbelastungen der Landschaft vermieden werden. Dies kann der Fall sein, wenn Größenordnungen geplant werden, die zu einer deutlichen Minderung der Landschaftsqualität führen und den Charakter der Landschaft in seinem Erleben und Wahrnehmen stark beeinträchtigen. Eine pauschale Größenordnung lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. Für eine landschaftsgerechte Einbindung von Solar-Freiflächenanlagen soll durch Eingrünung Vorsorge getroffen werden (Ziffer 4.5.2 Landesentwicklungsplan 2021).

2.3.1 Gemeinsamer Beratungserlass

Im Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur" vom 09.09.2024⁵ kommen folgende Bereiche als geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung - in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, insb. die Kulissen der Teil-Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 8b BauGB oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, wie zum Beispiel Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Regionalplanung Windenergie.*

Bei allen oben genannten Standortbereichen sind bei der weiteren Prüfung die fachrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die - trotz grundsätzlicher Eignung - zu einem Ausschluss der Fläche führen können.

⁵ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Auch in den folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht können der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen. Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbaren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen:

- *Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG: Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen*
- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität*
- *Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und - perspektivisch - der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen.*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen*

- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Abs. 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden. Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. (...) Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt.*
- *bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, die zu einer fachrechtlichen Ausschusswirkung führen können (Artenschutz, Kompensationsmaßnahme),*
- *Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Für schwimmende PV-Anlagen kommen nur künstliche Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des WHG in Frage.*
- *Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden, vergleich § 27 WHG*
- *bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 LDSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Ein Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange bei Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten, im Falle der besonderen Schutzwürdigkeit eines Denkmals oder drohender wesentlicher Beeinträchtigungen für ein Denkmal*

- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung*
- *Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan)*
- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gem. § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG,*
- *Ramsar-Gebiete.*

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind.

Auf diesen Flächen kommt die Errichtung von Anlagen nur in Betracht, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann.

- *Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete)*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*
- *Flächen der Wiesenvogelkulisse gemäß Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019.*

2.3.2 Regionalplan 1998

In der Zeit der Aufstellung des Regionalplans 1998 für den Planungsraum I⁶ steckte die Erzeugung von elektrischer oder thermischer Energie durch Solar-Freiflächenanlagen noch sehr in den Anfängen. Infolgedessen wurden im Regionalplan für Solar-Freiflächenanlagen nur allgemeine Grundsätze aufgestellt.

2.3.3 Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein⁷ geht es in den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel, die im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen zu Windenergie an Land geregelt werden. Die Festsetzungen der "Regionalen Freiraumstruktur" des 2. Entwurfs 2025 sind über die Ausschluss- und Abwägungskriterien berücksichtigt.

2.3.4 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft das "Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2023“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 anstrebt, soll mit dem oben genannten Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Am 28.07.2022 ist das sogenannte Osterpaket im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit traten die vorgezogenen Änderungen im EEG 2021 schon am 29.07.2022 in Kraft, das EEG 2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 geändert.

Unmittelbare Geltung beansprucht der neu in § 2 des Gesetzes eingefügte Abwägungsvorgang. Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen liegen dementsprechend fortan kraft Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

⁶ Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998. Stand: Juli 1998

⁷ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Einladung zu den Regionalkonferenzen zur Neuaufstellung der Regionalpläne. Schreiben vom 08.06.2023

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es dazu⁸: "Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn z.B. im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit dem Artikel 20a GG⁹ vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung, z.B. in einem Flächennutzungsplan, ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt".

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfährt mit § 2 EEG eine Priorisierung, welche gegenüber anderen Belangen den Regelfall darstellt. In atypischen Ausnahmefällen kann aber, wie sich aus der Formulierung „sollen“ ergibt, auch entgegenstehenden Interessen der Vorzug gewährt werden. Dies kommt jedoch nur einzelfallbezogen für andere Schutzgüter von Verfassungsrang in Frage, z.B. dem Artenschutz.

In § 6 EEG 2023 "Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau" heißt es in Absatz 3: "Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden."

In § 4 heißt es: "Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragrafen bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form und dürfen bereits geschlossen werden vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird. [...] Die Vereinbarung gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs."

⁸ Deutscher Bundestag 2022: Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/1630. Stand: 02.05.2022.

⁹ Artikel 20a Grundgesetz: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

3 NICHT-RAUMBEDEUTSAME SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN AUSSERHALB DER TEILPRIVILEGIERUNG

Das informelle Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen steuert die Ansiedlung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Schmilau. Im Grundsatz ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn die Solar-Freiflächenanlage größer als 4 ha ist.¹⁰ Im Einzelfall können aber auch kleinere Solar-Freiflächenanlagen bereits eine Raumbedeutsamkeit entwickeln¹¹.

Die Ansiedlung von nicht raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen unter 4 ha wird durch das Konzept nicht geregelt. Wenn keine anderen Belange entgegenstehen, wie z.B. Lage im Landschaftsschutzgebiet (Entlassung aus dem LSG wäre erforderlich), Siedlungsentwicklung oder Naturschutz, könnten diese „kleinen“ Solar-Freiflächenanlagen an anderer Stelle als die Potenzialflächen errichtet werden, sofern die Kommunen dies im Rahmen ihrer Planungshoheit möchten.

Die Steuerung durch eine gemeindliche Bauleitplanung dieser nicht-raumbedeutsamen Anlagen obliegt grundsätzlich der Gemeinde Schmilau. Solar-Freiflächenanlagen sind - bis auf 200 m Streifen beidseits von Autobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken und Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha je Hofstelle - nicht privilegiert im Sinne des § 35 Baugesetzbuch. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Dennoch ist die Ansiedlung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen nicht völlig unabhängig von dem Solar-Freiflächenkonzept zu betrachten. Denn eine Solar-Freiflächenanlage unter 4 ha, die für sich betrachtet keine Raumbedeutsamkeit erzeugt, kann in unmittelbarer Nähe einer z.B. 10 ha großen Solar-Freiflächenanlage sehr wohl raumbedeutsam sein. Des Weiteren können zwei nicht-raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander eine Raumbedeutsamkeit entwickeln, so dass sie als eine raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlage betrachtet werden.

Die Gemeinde kann die Steuerung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha grundsätzlich in eigener Planungshoheit entscheiden bzw. regeln. Die Gemeinde kann eigene Vorstellungen zur Verteilung im Gemeindegebiet entwickeln.

Sofern eine nicht-raumbedeutsame Anlage unter 4 ha an der Gemeindegebietsgrenze geplant wird, ist eine Abstimmung mit der betroffenen Nachbargemeinde vorzunehmen. Sollte sich im Rahmen dieser Abstimmung herausstellen, dass auch die benachbarte Gemeinde an der gleichen Gemeindegebietsgrenze eine nicht-raumbedeutsame Anlage unter 4 ha plant, ist eine Abstimmung erforderlich, ob beide dieser nicht raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gesichert werden können, ggf. auch mit jeweils reduzierten Flächengrößen, oder ob nur eine und welche dieser beiden Anlagen gesichert werden soll, um damit die Bildung weiterer, über das Solar-Freiflächenkonzept hinausgehender raumbedeutsamer Anlagen > 4 ha ausschließen zu können.

¹⁰ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 242

¹¹ Raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz sind Vorhaben, „... durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird ...“.

4 BESONDERHEITEN BEI SOLARTHERMIE-FREIFLÄCHENANLAGEN

Grundsätzlich weisen Solarthermie¹²-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge auf wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Beide werden als Kollektorfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.

Solarthermie-Freiflächenanlagen haben jedoch andere Standortvoraussetzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Photovoltaik-Anlagen benötigen einen Zugang zu einem leistungsfähigen Stromnetz und einem Umspannwerk. Solarthermie-Anlagen müssen hingegen möglichst nah an den mit einem Nahwärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten. Die Leitungen von Wärmenetzen werden in der Regel unterirdisch verlegt. Um die Wärme optimal zu nutzen, kann ein saisonaler Speicher, z.B. in Form eines Erdbeckenwärmespeichers, errichtet werden. Solarthermie-Anlagen benötigen häufig Flächen für entsprechende Wärmespeicher, Heizhäuser und Wärmeübergabestationen. Dies muss bei der Planung frühzeitig berücksichtigt werden.

5 AGRI-PV UND MOOR-PV

Agri-PV

Mit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Freiflächenanlagen und Landwirtschaft kombiniert und Flächenkonkurrenzen vermieden werden. Diese Agri-PV-Anlagen müssen die Anforderungen der DIN SPEC erfüllen. Photovoltaikmodule werden beispielsweise gemäß DIN SPEC 91343:2021-05 in einer Höhe montiert, die den Einsatz von üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und andere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden unter ihnen zulässt. Ebenso können Module senkrecht montiert werden, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen ermöglicht wird. Durch die Doppelnutzung einer Fläche durch die Kombination von Solarnutzung mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung können Synergieeffekte zum Schutz empfindlicher Kulturen, z.B. im Gemüse- oder Obst-anbau, generiert werden. Obst- und Sonderkulturen, die von zunehmenden Hagel-, Frost und Dürreschäden betroffen sind, könnten zudem ggf. von einer Schutzfunktion durch die Teilüberdachung mit Solar-Modulen profitieren.

Beispiele für Agri-Photovoltaik-Anlagen



¹² Unter Solarthermie versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.





Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen im Außenbereich privilegiert, sofern ihre Grundfläche höchstens 2,5 ha beträgt und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht. Agri-PV-Anlagen die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise weil sie die Grundfläche von 2,5 Hektar übersteigen, können in der Flächenkulisse von § 35 Absatz 1 Nr. 8 b BauGB privilegiert sein. In allen anderen Fällen ist die Errichtung von nicht-privilegierten Agri-PV-Anlagen von der Ausweisung

entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan und der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde abhängig.

In § 48 Absatz 1 EEG werden unterschiedliche förderfähige Kombinationslösungen benannt. Die Voraussetzungen für hofnahe Anlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB knüpft an diese Förderung an und macht die Ausgestaltung der Anlage im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c EEG zur Voraussetzung für die Teil-Privilegierung.

In § 12 Absatz 5 GAP-Direktzahlungen-Verordnung wird ein weiteres Fördersystem für Agri-PV festgeschrieben, welches von den Fachbehörden als vorzugswürdig bewertet wird, da diese Anlagen weitestgehend eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sichern. Die Anforderungen an eine landwirtschaftliche Nutzung sind demgegenüber bei den besonderen Solaranlagen im EEG (§ 48 Absatz 1 Nr. 5 EEG 2023) geringer.

Gleichzeitig ist - im Gegensatz zu flacheren Modulanlagen - davon auszugehen, dass höhere Aufständierungen andere und auch weitreichendere Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. Hierdurch können sich im Rahmen der Standortalternativensuche die geeigneten Flächenanteile verringern. Umweltauswirkungen und erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anforderungen hinsichtlich der Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind im Einzelfall zu bestimmen. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollten alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten für ein bestmögliches Einfügen in das Landschaftsbild geprüft und eingesetzt werden.

Moor-PV

Solar-Freiflächenanlagen können auf bisher entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moor- und Anmoorböden (Moor-PV) errichtet werden, sofern eine Wiedervernässung der Flächen erfolgt. Hierfür bestehen nach § 48 Absatz 1 Nr. 5 e) EEG entsprechende Fördermöglichkeiten. Moor-PV sollte im Randbereich von Moorbodenkomplexen möglichst so errichtet werden, dass dadurch spätere Vernässungsmaßnahmen im Rahmen des Moorschutzes bzw. des biologischen Klimaschutzes nicht eingeschränkt werden. Dies ist insbesondere auf stark degradierten Standorten mit intensiver Bewirtschaftung der Fall, auf denen durch eine Vernässung besonders hohe Mengen an Treibhausgasemissionen eingespart werden können. Moore im Sinne des § 30 Absatz 2 Nr. 2 BNatSchG sind hiervon ausgenommen.

Die Anlagen selbst sollten hinsichtlich Höhe und Abständen so gestaltet sein, dass trotz der PV-Module ein ausreichendes Pflanzenwachstum (insbesondere Torfmoose) stattfinden kann, um mittelfristig die Kohlenstoffspeicherfunktion der Moorböden wiederherzustellen. Bei der Planung der Vernässungsmaßnahmen für Moor-PV können durch das Einbeziehen angrenzender Moorflächen ggf. positive Synergien für den biologischen Klimaschutz generiert werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Umsetzbarkeit der Wiedervernässungsmaßnahme nachzuweisen und zu prüfen. Erforderlichenfalls ist der Nachweis der Umsetzbarkeit über ein hydrologisches Gutachten zu erbringen. Es ist hierbei im Einzelfall zu prüfen, ob mit der Maßnahme eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht ausgelöst wird. Die Wiedervernässungsmaßnahme sollte sinnvollerweise nach Errichtung der Moor-PV-Anlage erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Bodenverdichtungen erfolgen, die eine Wiedervernässung des Moorbodenkörpers beeinträchtigen (ggf. unter Einbeziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung). Bei einem Rückbau der Moor-PV-Anlage ist die Fläche nicht wieder zu

entwässern. Entsprechend den Anforderungen der BNetzA sind Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winter und 30 cm im Sommer einzuhalten.

6 KRITERIEN FÜR DAS INFORMELLE RAHMENKONZEPT DER GEMEINDE SCHMILAU

6.1 Quellen für Festlegung der Kriterien

Für die Erarbeitung des informellen Rahmenkonzeptes für Solar-Freiflächenanlagen wurden neben Gesetzen und übergeordneten Planungen Daten und Informationen aus folgenden Quellen herangezogen:

- Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021
- Regionalplan 1998
- Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – 2. Entwurf April 2025
- Landschaftsrahmenplan 2020
- Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 8b, BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 9
- Gemeinsamer Beratungserlass vom 09.09.2024
- Handreichung gemeindeübergreifende Konzepte 11.02.2022
- Rundschreiben: Verzicht Raumordnungsverfahren 18.10.2022
- Umweltportal Schleswig-Holstein: Daten zu Boden, Geologie, Wasser, Landwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz
- Umweltportal Schleswig-Holstein: Daten zu Boden, Geologie, Wasser, Landwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz
- Digitaler Atlas Nord (u.a. Archäologie-Atlas)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)
- Bauleitplanungen der Gemeinde Schmilau
- Landschaftsplan der Gemeinde Schmilau

6.2 Ausschluss- und Abwägungsflächen

Die Planungsempfehlungen aus dem Landesentwicklungsplan 2021 und dem "Gemeinsamen Beratungserlass" geben den Rahmen für das informelle Rahmenkonzept vor.

Hierbei wird unterschieden zwischen

1. Flächen mit Ausschlusswirkung
2. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

6.2.1 Flächen mit Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind in der Gemeinde Schmilau in der Regel von Solar-Freiflächenanlagen auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind. Eine

Darstellung der Flächen mit einer Ausschlusswirkung erfolgt in Plan 1 (siehe auch Tabelle 1). Die Auswahl richtet sich nach den für die Gemeinde zutreffenden Flächen.

Tab. 1: Flächen mit Ausschlusswirkung

Nr.	Kriterium
1.	Siedlungen und Wohnbebauung im Außenbereich
2.	geplantes Allgemeines Wohngebiet aus Bebauungsplan der Gemeinde
3.	geplante Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungen, Misch- und Gewerbegebiete, Grünflächen, Straßenverkehrsfläche aus Bebauungsplan der Gemeinde
4.	Straßenverkehrsflächen
5.	Straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß FStrG und StrWG an L 202, L 203 ab Fahrbahnrand 20 m an K 1 ab Fahrbahnrand 15 m
6.	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
7.	Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie
8.	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG
9.	Gewässer mit Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
10.	Vorranggebiet für den Naturschutz aus Regionalplan 1998
11.	Fläche mit besonderer Nutzungsregelung gemäß § 5 Abs. 5 BBauG Triebwerkzufluss zum Kraftwerk aus Flächennutzungsplan der Gemeinde
12.	Ortsumgehung Ratzeburg: Linienbestimmung zum Bundesverkehrswegeplan. Trassenbreite 100 m

6.2.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Bei dieser Flächenauswahl muss sich die Gemeinde Schmilau für eine rechtssichere Planung besonders qualifiziert und begründet mit den Belangen auseinandersetzen und ggfs. abwägen. Im Einzelfall können die genannten Kriterien in der Abwägung überwiegen, da davon auszugehen ist, dass verträglichere Alternativstandorte vorhanden sind. Die Einzelfallprüfung kann in der Abwägung aber auch zu dem Ergebnis kommen, dass bei einer geänderten oder einer kleinflächigeren Planung der Solar-Freiflächenanlage die Auswirkungen der Solar-Anlage auf die Kriterien nicht mehr erheblich sind und die Fläche daher für eine Solar-Freiflächenanlage geeignet ist.

Eine Darstellung aller Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis erfolgt in Plan 2, eine pro Plan reduzierte Darstellung der Kriterien erfolgt in den Plänen 2a, 2b und 2c. In diese Kategorie wurden die Flächen aus folgender Tabelle aufgenommen.

Tab. 2: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Nr.	Kriterium
1.	150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich, geplante Wohnbauflächen und Mischgebiete, Eignungsfläche für Siedlungsentwicklung
2.	200 m Abstand zu Alleen, Fläche mit besonderer Nutzungsregelung gemäß § 5 BBauG Triebwerkzufluss zum Kraftwerk
3.	Verbundachsen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
4.	Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
5.	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
6.	Gebiet, das die Voraussetzungen für Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt
7.	Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
8.	Naturpark "Lauenburgische Seen"
9.	Moorböden / Klimasensitive Böden
10.	Ökokontoflächen
11.	bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen
12.	Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet)
13.	Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe
14.	Obstplantagen
15.	Charakteristischer Landschaftsraum
16.	schützenswerte Geotope
17.	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
18.	Eignungsflächen für Siedlungsentwicklung
19.	Eignungsflächen für den Biotopverbund

6.2.2.1 Hinweis zu Kriterium Nr. 1: 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich, geplante Wohnbauflächen und Mischgebiete, Eignungsfläche für Siedlungsentwicklung

Aus städtebaulicher Sicht kann die Gemeinde im Rahmen ihres städtebaulichen Gestaltungsspielraums die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Umgebungsbereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einschränken (Rücksichtnahmegebot gemäß § 35 BauGB).

Ein direkter Sichtbezug zwischen nahe gelegenen Solar-Freiflächenanlagen wird eingeschränkt, indem der Abstand zwischen Solar-Freiflächenanlagen und Siedlungen und Wohnhäusern im Außenbereich mindestens 150 m beträgt. Sofern trotzdem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Landschaftserlebens zu erwarten ist, ist dies z.B. durch eine effektive Eingrünung zu vermeiden.

Der Mindestabstand von 150 m wurde zudem gewählt, um in den Ortschaften eine mögliche Siedlungsentwicklung nicht dauerhaft durch Solar-Freiflächenanlagen zu behindern.

Im Einzelfall ist ein geringerer Abstand zu Wohngebäuden möglich, wenn im Nahbereich der Wohngebäude eine Sichtbeeinträchtigung durch z.B. Eingrünungsmaßnahmen vermieden wird. Auch bei einer Einigung zwischen den Grundstückseigentümern des Standortes für die Solar-Freiflächenanlage und der betroffenen Wohngrundstücke ist eine Verringerung des Abstands zu Wohngebäuden möglich. Die Gemeinde kann im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung über die Abwägung auf die Planung Einfluss nehmen und dabei die betroffene Fläche auch auf beabsichtigte Siedlungserweiterungen überprüfen.

6.2.2.2 Hinweis zu Kriterium Nr. 12: Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet)

Für das informelle Rahmenkonzept der Gemeinde Schmilau wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit der Ertragsfähigkeit innerhalb eines Naturraumes die regionale Darstellung der Ertragsfähigkeit der Böden für das gesamte Gemeindegebiet aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein verwendet. Die Klassifikation der Ertragsfähigkeit erfolgt durch die "Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion" durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, die in Tabelle 3 dargestellt ist.

Tab. 3: Klassifikation der Ertragsfähigkeit von Böden¹³

Ertragsfähigkeit		landesweit einheitlich	nach naturräumlicher Relevanz			
		(10er - 25er - 75er - 90er -Perzentil)				
		Schleswig-Holstein	Marsch	Hohe Geest	Vorgeest	Östliches Hügelland
		obere Zeile Bodenzahl für ackerbaulich genutzte Standorte, untere Zeile Grünlandgrundzahl für als Grünland genutzte Standorte				
1	sehr gering	≤ 23 ≤ 31	≤ 34 ≤ 32	≤ 20 ≤ 27	≤ 16 ≤ 25	≤ 28 ≤ 29
2	gering	> 23 - 31 > 31 - 35	> 34 - 58 > 32 - 40	> 20 - 25 > 27 - 32	> 16 - 18 > 25 - 29	> 28 - 38 > 29 - 36
3	mittel	> 31 - 59 > 35 - 56	> 58 - 76 > 40 - 66	> 25 - 37 > 32 - 40	> 18 - 25 > 29 - 38	> 38 - 56 > 36 - 48
4	hoch	> 59 - 74 > 56 - 72	> 76 - 83 > 66 - 72	> 37 - 44 > 40 - 45	> 25 - 30 > 38 - 40	> 56 - 60 > 48 - 53
5	sehr hoch	> 74 > 72	> 83 > 72	> 44 > 45	> 30 > 40	> 60 > 53

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Schmilau liegt gemäß naturräumlicher Gliederung im Ostholsteinischen Hügelland. Für die Ebene der Bebauungsplanung könnte die aktuelle Bodenzahl der betroffenen Böden auch über eine Bodenschätzungskarte nachgewiesen werden.

Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden wird unter dem Einfluss des Klimawandels, insbesondere durch Trockenheit oder Starkregen, immer mehr beeinträchtigt. Durch Versiegelungen, z.B. für Siedlungen oder Straßen, gehen zumeist landwirtschaftliche Böden verloren. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre

¹³ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (ohne Jahr): Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Stand: abgefragt im Februar 2024

keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Im Gemeinsamen Beratungserlass vom September 2024 heißt es: "Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Fläche vor dem Hintergrund des Vorhandenseins anderer (versiegelter) Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. Die planende Gemeinde müsste zum Beispiel darlegen, ob in ihrer Gemeinde versiegelte Flächen vorhanden sind, um Solaranlagen zu errichten. [...] Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt."

In der Gemeinde Schmilau sind keine versiegelten Flächen in einer Größenordnung vorhanden, die einer großflächigen Solaranlage entsprechen oder die Teilflächen einer großflächigen Solaranlage ersetzen könnte.

In den Plänen 2, 2a, 3 und 5 sind die mit hoch und sehr hoch bewerteten Böden dargestellt.

6.2.2.3 Hinweis zu Kriterium Nr. 15: Charakteristischer Landschaftsraum

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen.

Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

6.2.2.4 Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG und landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete

Für das Informelle Rahmenkonzept wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Infolgedessen liegen keine Kenntnisse zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen und zu den landesweit bedeutsamen Rast- und Nahrungsgebieten für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete vor. Diese Anforderungen sind auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitpläne zu prüfen. Auf dieser Ebene ist sodann zu entscheiden, ob eine geplante Solar-Freiflächenanlage auf einer artenschutzrechtlich relevanten Fläche gebaut werden kann.

6.2.2.5 Zu- und Abwanderungskorridore zu Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen

Gemäß Managementplan 2022-2025¹⁴ bezüglich des Rotwildes in Schleswig-Holstein besteht im Gemeindegebiet Schmilau entlang der südlichen und südöstlichen Gemeindegrenze ein Pfad, auf dem die Tiere von einem zum anderen Rotwildvorkommen wandern (Fernwechsel).

6.2.2.6 Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung, z.B. Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen

Die Ermittlung der Möglichkeiten der Innenentwicklung bezogen auf Solaranlagen (Bestands- und Potenzialanalyse) sind wesentliche und umfangreiche Bausteine bei der kommunalen Wärmeplanung. Diese muss für das Gemeindegebiet Schmilau aber erst bis zum 30.06.2028 erstellt werden. Eine Bestands- und Potenzialanalyse ist im Rahmen des Informellen Rahmenkonzeptes ebenso wenig leistbar wie im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen.

Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport ist eine Beschränkung der Betrachtung auf öffentliche Gebäude möglich. Aber selbst dies war für die Gemeinde Schmilau und das Amt Lauenburgische Seen ohne kostenintensive Hinzuziehung von Architekten, Ingenieuren und Statikern nicht möglich.

Die Gemeinde Schmilau hat sich infolgedessen dazu entschieden, die für den großflächigen Obstanbau genutzten Flächen nicht für Solar-Freiflächenanlagen freizugeben und die Quantität von Solar-Freiflächenanlagen über die Festlegung einer Obergrenze zu beschränken.

7 MASSNAHMENFLÄCHEN FÜR CO₂-FREIE KOMMUNALE WÄRMEVERSORGUNG DER GEMEINDE SCHMILAU

7.1 Gesetzliche Vorgaben für eine Kommunale Wärmeplanung

Das am 01.01.2024 in Kraft getretene Gesetz für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) verpflichtet die Gemeinde Schmilau, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan (KWP) aufzustellen. Das Gesetz regelt den Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen, um die Abhängigkeit von fossilen Energien im Gebäudebereich zu überwinden und die Energie- und Wärmewende voranzubringen.

7.2 Kommunale Wärmeplanung in der Gemeinde Schmilau

Die CO₂-freie kommunale Wärmeversorgung trägt zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundes- und Landesregierung, der Klimaschutzziele Deutschlands und der Europäischen Union bei, dient insofern auch einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der neue § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 bekräftigt daher, dass die nachhaltige Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien einem überragenden öffentlichen Interesse dient.

¹⁴ Landesjagdverband Schleswig-Holstein 2022: Rotwild in Schleswig-Holstein. Managementplan 2022-2025

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Aus dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Umstand, dass die Anlagen der erneuerbaren Energien der öffentlichen Sicherheit dienen, werden rechtliche Implikationen abgeleitet. Staatliche Behörden haben dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen.

Mögliche Anlagen für eine kommunale Wärmeversorgung, z.B. Heizwerke mit Solarthermie, Photovoltaik und nachwachsenden Rohstoffen oder Geothermie-Heizwerk, müssen siedlungsnah errichtet werden, da insbesondere die erzeugte Wärme nicht über lange Strecken ohne Verluste transportiert werden kann. Damit sind für mögliche Wärmenetze in den Ortslagen der Gemeinde Schmilau siedlungsnah Standorte erforderlich, kommen demnach kilometerweit entfernte Standorte nicht in Frage.

Infolgedessen könnten Standorte für solche Anlagen auch innerhalb der 150 m tiefen Abstandsflächen um die Siedlungsflächen und die Wohnhäuser im Außenbereich erforderlich werden. Die für eine bedarfsgerechte kommunale Wärmeversorgung erforderliche Flächengröße und konkrete Position der Anlagenflächen sind aktuell nicht bekannt. Die Verträglichkeit der Anlagen mit den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung geprüft und hergestellt.

8 OBERGRENZE FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET SCHMILAU

Das Gemeindegebiet Schmilau hat eine Größe von 1.155 ha.

Mit dem informellen Rahmenkonzept soll nicht nur ein qualitativer Rahmen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen geschaffen werden, sondern auch ein quantitativer. Das bedeutet, dass mit dem informellen Rahmenkonzept aus Sicht der Gemeinde eine Obergrenze für die Ausdehnung von Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet vorgeschlagen wird.

Als Grundlage für die Festlegung einer Obergrenze für die maximale Flächenausdehnung von Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet werden in folgender Tabelle einige Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung im Gemeindegebiet mit Stand 31.12.2023 aufgeführt.

Als Orientierung für die Festlegung einer Obergrenze für Solar-Freiflächenanlagen eignet sich der Flächenanteil der Flächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und gemischte Nutzung am Gemeindegebiet, da der erzeugte Strom überwiegend in Siedlungen benötigt wird. Der Flächenanteil für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Flächen gemischter Nutzung am Gemeindegebiet beträgt rd. 4,41 % (= 51 ha).

Vor diesem Hintergrund wird die von der Gemeinde festgelegte Obergrenze für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf ca. 50 ha begrenzt. Dies entspricht einem Flächenanteil von rd. 4,32% der Gemeindefläche. Diese Obergrenze dient als Rahmen bei der Festlegung von Eignungsflächen im Informellen Rahmenkonzept.

Tab. 4: Bodenflächen in der Gemeinde Schmilau und zum Vergleich in Schleswig-Holstein am 31.12.2023 nach ausgewählten Arten der tatsächlichen Nutzung¹⁵

Nutzung	Gemeinde Schmilau			Schleswig-Holstein	
	Fläche einzel ha	Fläche gesamt ha	Anteil Gemein- degebiet %	Fläche ge- samt ha	Anteil Fläche Land %
		1.155		1.580.430	
Wohnen	29				
Gewerbe, Industrie	4				
Fläche gem. Nutzung	18	51	4,41	112.898	7,14
Fließgewässer	14				
stehendes Gewässer	4	18	1,56	65.464	4,14
Straßenverkehr	19				
Weg	29				
Bahnverkehr	6	54	4,67	65.360	4,14
Landwirtschaft	768	768	66,49	1.080.065	68,34
Wald	243				
Gehölz	2	245	21,21	168.755	10,68

Die Obergrenze von ca. 50 ha und der sich daraus ergebende Flächenanteil am Gemeindegebiet sind in folgender Tabelle zusammengestellt.

Tab. 5: Maximale Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Schmilau

Flächen für Solar-Freiflächenanlagen	Flächengröße	Flächenanteil im Gemeindegebiet ^{1),2)}
Ziel: maximale Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Schmilau	ca. 50 ha	rd. 4,32 % der Gemeindefläche für Solar-Freiflächenanlagen

¹⁾ Gemeinde Schmilau Bodenfläche insgesamt: 1.155 ha

²⁾ zum Vergleich: Flächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie, gemischte Nutzung rd. 51 ha ≈ rd. 4,41 % der Gemeindefläche

Das Informelle Rahmenkonzept kann von der Gemeinde jederzeit fortgeschrieben werden, so dass auch die aktuell festgelegte Obergrenze bei einer Fortschreibung erhöht werden könnte.

¹⁵ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2024: Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2023 nach Art der tatsächlichen Nutzung. Statistische Berichte, Kennziffer: A V 1 - j23 SH. Stand: 30.10.2024.

9 ERMITTLUNG VON GEEIGNETEN FLÄCHEN FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DER GEMEINDE SCHMILAU

9.1 Methodik

In Anwendung der genannten Ausschluss- sowie Abwägungs- und Prüfkriterien erfolgt die Ermittlung von Eignungsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen in vier Arbeitsschritten:

1. Anwendung von Ausschlusskriterien

In einem ersten Schritt werden die Ausschlusskriterien (siehe Plan 1 und Ziffer 6.2.1) festgelegt und dargestellt. Die nicht betroffenen Flächen bleiben "weiß".

2. Anwendung von Kriterien mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien werden die Flächen mit qualifizierten Abwägungskriterien überlagert (siehe Pläne 2, 2a, 2b und Ziffer 6.2.2). Geplante Solar-Freiflächenanlagen innerhalb dieser Flächen müssen im Rahmen der Abwägung ein qualifiziertes Prüfverfahren durchlaufen.

3. Ermittlung von Suchräumen (Vorentwurf)

In der Überlagerung der Ausschlusskriterien und der qualifizierten Abwägungskriterien könnten sich Flächen ohne eine "Kriterienbelegung", d.h. "Weißflächen" darstellen. Dies ist in der Gemeinde Schmilau jedoch nicht der Fall (siehe Plan 3).

Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks "Lauenburgische Seen". Zudem ist nahezu das gesamte Gemeindegebiet durch das Kriterium "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" aus dem Landschaftsrahmenplan 2020 eingenommen.

Unter Berücksichtigung der Abwägungs- und Ausschlusskriterien verbleiben in der Gemeinde Schmilau, im Rahmen des Vorentwurfs sechs Suchräume mit einer Gesamtflächengröße von ca. 258 ha. Ziel ist es, die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen mit einer Obergrenze von ca. 50 ha innerhalb der Suchräume auszuweisen. Die Suchräume sind unter Ziffer 9.2 beschrieben und bewertet sowie in den Plänen 4 und 5 dargestellt.

4. Ermittlung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen (Entwurf)

Damit durch das Informelle Rahmenkonzept für die Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen für Solar-Freiflächenanlagen innerhalb der Suchräume kein "Windhundrennen" ausgelöst wird, hat sich die Gemeinde für eine Reduzierung der Flächengrößen der Suchräume ausgesprochen. Hierfür hat sich die Gemeinde auch mit der Bereitschaft der Flächeneigentümer zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen innerhalb der Suchräume abgestimmt. Weiterhin sollten Zerschneidungen von Ackerflächen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Solar-Freiflächenanlage weitestgehend vermieden werden. Die am Ende der Abwägung verbliebene Eignungsfläche ist in den Plänen 6 und 7 dargestellt.

9.2 Festlegung der Suchräume

9.2.1 Suchräume – Kriterien und Abwägung

In den folgenden Ziffern werden für die sechs ermittelten Suchräume die relevanten Ausschluss- und Abwägungskriterien aus den Arbeitsschritten 1 bis 3 aufgelistet. Die Suchräume sind in den Plänen 4 und 5 dargestellt.

9.2.1.1 Suchraum 1 zwischen Gemeindestraße Jutebek und Ratzeburger Straße (L 202)

Der Suchraum 1 zwischen der Gemeindestraße Jutebek und der Ratzeburger Straße (L 202), befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 19 ha.

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark "Lauenburgische Seen" (vollständig)
- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (westlich angrenzend)
- 200 m Abstand zur Baumallee an der Ratzeburger Straße (östlich angrenzend)
- Obstplantagen auf wechselnden Standorten (teilweise innerhalb, teilweise angrenzend)

Abwägung

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und des Naturparks "Lauenburgische Seen" ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 150 m zur westlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage käme auch den benachbarten Wohnnutzungen zugute.

Ergebnis der Abwägung

Zwischen der Gemeindestraße Jutebek und der Ratzeburger Straße (L 202) wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 19 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb des Naturparks "Lauenburgische Seen" und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und des Naturparks "Lauenburgische Seen" zu würdigen.

9.2.1.2 Suchraum 2 zwischen nördlicher Gemeindegrenze und Schaalseekanal, westlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg

Der Suchraum 2, zwischen nördlicher Gemeindegrenze und Schaalseekanal, westlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 20 ha.

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark "Lauenburgische Seen" (vollständig)
- 150 m Abstandsfläche um Wohnhaus im Außenbereich (westlich angrenzend)

- 200 m Abstand zum Schaalseekanal mit Sichtbeziehung zum Schaalseekanal (südlich angrenzend)
- Obstplantagen auf wechselnden Standorten (teilweise innerhalb, teilweise angrenzend)

Abwägung

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und des Naturparks "Lauenburgische Seen" ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Der Mindestabstand von 150 m zur westlich gelegenen Wohnbebauung wird eingehalten. Eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage käme auch der benachbarten Wohnnutzung zugute.

Ergebnis der Abwägung

Zwischen der nördlichen Gemeindegrenze und dem Schaalseekanal, westlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 20 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb des Naturparks "Lauenburgische Seen" und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass ein angrenzender Obstanbau z.B. durch Schattenwurf nicht beeinträchtigt wird.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und des Naturparks "Lauenburgische Seen" zu würdigen.

9.2.1.3 Suchraum 3 zwischen nordwestlicher Gemeindegrenze und Schaalseekanal, östlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg

Der Suchraum 3, der zwischen nordwestlicher Gemeindegrenze und Schaalseekanal, östlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg liegt, befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 48 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (südöstlich angrenzend)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (südwestlich und innerhalb, aber ausgegrenzt)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark "Lauenburgische Seen" (vollständig)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet, teilweise innerhalb)
- Charakteristischer Landschaftsraum südöstlich angrenzend

Abwägung

Südöstlich des Suchraumes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Das gesetzlich geschützte Biotop ist von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur eingeschlossenen Waldfläche wird durch die Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und des Naturparks "Lauenburgische Seen" sowie am Rand eines Charakteristischen Landschaftsraumes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Innerhalb des Suchraumes 3 werden im Umweltportal Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten gemäß Beratungserlass Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Ergebnis der Abwägung

Zwischen der nordwestlichen Gemeindegrenze und dem Schaalseekanal, östlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 48 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb des Naturparks "Lauenburgische Seen" und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, des Naturparks "Lauenburgische Seen" und am Rand eines Charakteristischen Landschaftsraumes zu würdigen.

Zu dem am südöstlichen Rand des Suchraumes gelegenen gesetzlich geschützten Biotop ist ein ausreichender Schutzabstand einzuhalten, so dass Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops vermieden werden. Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu der innenliegenden Waldfläche ist einzuhalten.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ganzflächig oder auf den Teilflächen mit hoher Ertragsfähigkeit zu prüfen.

9.2.1.4 Suchraum 4 zwischen Schaalseekanal und Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, nördlich der Salemer Straße (K 1)

Der Suchraum 4, der zwischen Schaalseekanal und Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, nördlich der Salemer Straße (K 1) liegt, befindet sich im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 14 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Eine Waldfläche gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (östlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark "Lauenburgische Seen" (vollständig)
- Obstplantagen auf wechselnden Standorten (teilweise innerhalb, teilweise angrenzend)
- 200 m Abstand zur Baumallee an der Salemer Straße (südlich angrenzend)
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen (nordöstlich angrenzend)

Abwägung

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur östlich gelegenen Waldfläche wird durch die Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Die Bedeutung der angrenzenden Kompensationsfläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere darf durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt werden, z.B. durch Schattenwurf.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und des Naturparks "Lauenburgische Seen" ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Ergebnis der Abwägung

Zwischen Schaalseekanal und Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, nördlich der Salemer Straße (K 1) wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 14 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb des Naturparks "Lauenburgische Seen" und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und des Naturparks "Lauenburgische Seen" zu würdigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass sowohl ein angrenzender Obstanbau als auch die nordöstlich angrenzende Kompensationsfläche z.B. durch Schattenwurf nicht beeinträchtigt werden.

9.2.1.5 Suchraum 5 östlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg und nördlich der Trasse der Erlebnisbahn Ratzeburg

Der Suchraum 5, der östlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg und nördlich der Trasse der Erlebnisbahn Ratzeburg liegt, befindet sich im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 76 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (innerhalb, aber ausgegrenzt)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (südlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark "Lauenburgische Seen" (vollständig)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (südlich und östlich angrenzend)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (südlich und östlich angrenzend)
- Eignungsflächen für den Biotopverbund (südlich angrenzend)
- Charakteristischer Landschaftsraum (südlich und östlich angrenzend)
- Obstplantagen auf wechselnden Standorten (innerhalb, aber ausgegrenzt, teilweise angrenzend)

Abwägung

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur südlich gelegenen Waldfläche wird durch die Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, des Naturparks "Lauenburgische Seen" und am Rand eines Charakteristischen Landschaftsraumes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Bedeutung der angrenzenden Eignungsflächen für den Biotopverbund und der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere darf durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt werden, z.B. durch Schattenwurf.

Innerhalb des Suchraumes 5 werden im Umweltportal teilweise Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Ergebnis der Abwägung

Östlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg und nördlich der Trasse der Erlebnisbahn Ratzeburg wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 76 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb des Naturparks "Lauenburgische Seen", eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und am Rand eines Charakteristischen Landschaftsraumes liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und des Naturparks "Lauenburgische Seen" zu würdigen.

Eine Überbauung oder Beseitigung des geschützten Biotops ist gesetzlich nicht zulässig. Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den südlich angrenzenden Waldflächen ist einzuhalten.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass ein angrenzender Obstanbau z.B. durch Schattenwurf nicht beeinträchtigt wird.

Durch eine extensive Pflege der Böden innerhalb der Solar-Freiflächenanlage ist keine Verschlechterung der Ertragsfähigkeit zu erwarten. Dennoch sollten die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit nach Möglichkeit nicht überbaut werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ganzflächig oder auf den Teilflächen mit hoher Ertragsfähigkeit zu prüfen.

9.2.1.6 Suchraum 6 südlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, westlich des Alt-Horster Weges bis zur südlichen Gemeindegrenze

Der Suchraum 6, der südlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, westlich des Alt-Horster Weges bis zur südlichen Gemeindegrenze liegt, befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 81 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (westlich und südlich angrenzend)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (innerhalb und angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (westlich und nördlich angrenzend)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark "Lauenburgische Seen" (vollständig)
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (südlich angrenzend)
- Charakteristischer Landschaftsraum (südlich angrenzend)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (südlich angrenzend)
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen (südlich angrenzend)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet, Teilflächen innerhalb)
- Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (südlich angrenzend)

Abwägung

Innerhalb des Suchraumes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, die von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen und einem dem Lebensraum entsprechenden Abstand freizuhalten sind.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, des Naturparks "Lauenburgische Seen" und am Rand eines Charakteristischen Landschaftsraumes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den südlich und westlich angrenzenden Waldflächen wird durch die Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Die Mindestabstände von 150 m zur westlich und nördlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob zur Verbesserung des Sichtschutzes Eingrünungen einer geplanten Solar-Freiflächenanlage durchgeführt werden müssen.

Die Bedeutung der angrenzenden Verbundachsen und der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere darf durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt werden, z.B. durch Schattenwurf.

Innerhalb des Suchraumes 6 werden im Umweltportal teilweise Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Ergebnis der Abwägung

Südlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, westlich des Alt-Horster Weges bis zur südlichen Gemeindegrenze wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 81 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb des Naturparks "Lauenburgische Seen", eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und am Rand eines Charakteristischen Landschaftsraumes liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und des Naturparks "Lauenburgische Seen" und am Rand eines Charakteristischen Landschaftsraumes zu würdigen.

Eine Überbauung oder Beseitigung der geschützten Biotope ist gesetzlich nicht zulässig. Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den südlich angrenzenden Waldflächen ist einzuhalten.

Durch eine extensive Pflege der Böden innerhalb der Solar-Freiflächenanlage ist keine Verschlechterung der Ertragsfähigkeit zu erwarten. Dennoch sollten die Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit nach Möglichkeit nicht überbaut werden. Im Rahmen der

Bauleitplanung ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ganzflächig oder auf den Teilflächen mit hoher Ertragsfähigkeit zu prüfen.

9.2.2 Übersicht der Suchräume

In den Ziffern 9.2.1.1 bis 9.2.1.6 wurden folgende Suchräume für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt und Abwägungen für die Ermittlung von Eignungsflächen innerhalb der Suchräume getroffen:

- Suchraum 1 zwischen Gemeindestraße Jutebek und Ratzeburger Straße (L 202); Größe ca. 19 ha
- Suchraum 2 zwischen nördlicher Gemeindegrenze und Schaalseekanal, westlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg; Größe ca. 20 ha
- Suchraum 3 zwischen nordwestlicher Gemeindegrenze und Schaalseekanal, östlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg; Größe ca. 48 ha
- Suchraum 4 zwischen Schaalseekanal und Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, nördlich der Salemer Straße (K 1); Größe ca. 14 ha
- Suchraum 5 östlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg und nördlich der Trasse der Erlebnisbahn Ratzeburg; Größe ca. 76 ha
- Suchraum 6 südlich der Linienbestimmungstrasse zur Ortsumgehung Ratzeburg, westlich des Alt-Horster Weges bis zur südlichen Gemeindegrenze; Größe ca. 81 ha

In der Summe haben die Suchräume 1 bis 6 eine Gesamtgröße von ca. 258 ha. Dies entspricht rd. 22,34 % des Gemeindegebietes.

9.3 Festlegung der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen auf der Basis der Suchräume

Im Zuge der Beratungen zur Festlegung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen hat sich die Gemeinde für eine Reduzierung der Flächengrößen der Suchräume ausgesprochen. Hierfür hat sich die Gemeinde auch mit der Bereitschaft der Flächeneigentümer zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen innerhalb der Suchräume abgestimmt. Weiterhin sollten großflächige Überbauung von Ackerflächen, Zerschneidungen von Ackerflächen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Solar-Freiflächenanlage weitestgehend vermieden werden.

9.3.1 Eignungsflächen – Kriterien und Abwägung

Die am Ende der Abwägung verbliebene Eignungsfläche ist in den Plänen 6 und 7 dargestellt.

9.3.1.1 Eignungsfläche für eine Solar-Freiflächenanlage: westliche Teilfläche des Suchraumes 6, westlich Hauptwirtschaftsweg bis zur südlichen Gemeindegrenze

Die Eignungsfläche im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes hat eine Größe von ca. 13 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (westlich und südlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark "Lauenburgische Seen" (vollständig)
- 150 m Abstandsfläche um Wohnhaus im Außenbereich (westlich angrenzend)
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (südwestlich angrenzend, östlich des Hauptwirtschaftsweges)
- Charakteristischer Landschaftsraum (südwestlich angrenzend, östlich des Hauptwirtschaftsweges)
- Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (südwestlich angrenzend, östlich des Hauptwirtschaftsweges)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet, Teilflächen innerhalb)

Abwägung

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, des Naturparks "Lauenburgische Seen" und am Rand eines Charakteristischen Landschaftsraumes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage in Richtung Hauptwirtschaftsweg erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Der Mindestabstand von 150 m zur westlich gelegenen Wohnbebauung wird eingehalten. Das Wohngebäude liegt im Wald, so dass im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen ist, ob der Mindestabstand unterschritten werden kann.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den südlich und westlich angrenzenden Waldflächen wird durch die Abgrenzung der Eignungsfläche berücksichtigt.

Innerhalb der Eignungsfläche werden im Umweltportal teilweise Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Ergebnis der Abwägung

Die westliche Teilfläche des Suchraumes 6, westlich eines Hauptwirtschaftsweg bis zur südlichen Gemeindegrenze wird im informellen Rahmenkonzept eine Eignungsflächen Solar-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 13 ha dargestellt, die vollständig innerhalb des Naturparks "Lauenburgische Seen und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage in Richtung Hauptwirtschaftsweg

erforderlich ist, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und des Naturparks "Lauenburgische Seen" zu würdigen.

Durch eine extensive Pflege der Böden innerhalb der Solar-Freiflächenanlage ist keine Verschlechterung der Ertragsfähigkeit zu erwarten. Dennoch sollten die Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit nach Möglichkeit nicht überbaut werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ganzflächig oder auf den Teilflächen mit hoher Ertragsfähigkeit zu prüfen.

Südlich der Eignungsfläche verläuft eine Fernwechselroute für Rotwild. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Beeinträchtigungen der Wanderungen des Rotwilds zu vermeiden.

10 FAZIT

Nach Überlagerung der Flächen mit Ausschlusswirkung (Plan 4) mit den Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüferfordernissen (Plan 5) sowie nach einer Einzelabwägung der Eignungsflächen verbleibt in der Gemeinde Schmilau eine Eignungsfläche mit einer Fläche von ca. 13 ha verfügen. Dies entspricht rd. 1,13 % der Gemeindefläche. Damit bleibt die Gemeinde deutlich unter der gesetzten Obergrenze von 50 ha.

Die Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen bildet die Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die nachfolgende Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in einer Größenordnung von ca. 13 ha.

11 ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN

Gemäß Beratungserlass aus 2024 kommt angesichts der eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange.

Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. Eine Planung, die durch Auswirkungen gewichtiger Art gekennzeichnet ist, verstößt nicht bereits aus diesem Grund gegen das Abwägungsgebot. Selbst gewichtige Belange dürfen im Wege der Abwägung überwunden werden, wenn noch gewichtigere ihnen im Range vorgehen.

Verweigert die Nachbargemeinde die Zusammenarbeit, so verzichtet sie auf die Geltendmachung ihrer eigenen Planungsinteressen. Die planende Gemeinde muss dann solche Belange der Nachbargemeinde in der Abwägung berücksichtigen, die ihr bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die (sich verweigernde) Nachbargemeinde muss dann gegebenenfalls mit den sie einschränkenden Ergebnissen des Konzeptes der übrigen Gemeinden umgehen.

Nach dem gemeindlichen Beschluss über den Entwurf des Informellen Rahmenkonzeptes erfolgt eine Abstimmung des Rahmenkonzeptes mit den Nachbargemeinden Ratzeburg, Salem, Sterley, Horst und Fredeburg. Die Ergebnisse der Abstimmung sind zu dokumentieren.

12 QUELLENVERZEICHNIS

- Landesamt für Umwelt 2023: Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein 2024: DigitalerAtlasNord.
- Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998. Stand: Juli 1998
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2024: Umweltportal Schleswig-Holstein.
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Regionalplan für den Planungsraum III. Neuaufstellung – 2. Entwurf April 2025.
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 31.12.2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land).
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2024: Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2023 nach Art der tatsächlichen Nutzung. Statistische Berichte, Kennziffer: A V 1 - j23 SH. Stand: 30.10.2024.